

Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege

Abänderung vom

Vorschläge der Justizkommission (1. Lesung) (Änderungen in *Fettdruck und Kursivschrift*)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 65 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:

Vierter Teil: Das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden

4. Wirkung der Beschwerde und Instruktion

Art. 51 Abs. 3bis5 *Aufschiebende Wirkung*

³ Die Beschwerdeinstanz oder ihr Vorsitzender kann von Amtes wegen **oder auf Begehren hin**, die von der Vorinstanz einer Beschwerde entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

⁴ **Ergibt sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung aus dem Sachentscheid, kann das Begehren um Wiederherstellung nur zusammen mit der Beschwerde gegen diesen Entscheid oder später gestellt werden. Dieses Begehren oder die selbständige Beschwerde gegen die Zwischenverfügung betreffend Verweigerung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung haben keine aufschiebende Wirkung haben und sind ohne Verzug zu entscheiden.**

⁵ Wird einerseits die aufschiebende Wirkung willkürlich entzogen, oder andererseits ein Begehren um aufschiebende Wirkung oder eine selbständige Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung betreffend Verweigerung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung willkürlich abgewiesen oder verspätet entschieden, so haftet für den daraus erwachsenen Schaden die Körperschaft oder autonome Anstalt, in deren Namen die Behörde verfügt hat.

II

1. Das vorliegende Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten auf laufende Verfahren anwendbar.
2. Beschwerden gegen die Verweigerung oder den Entzug der aufschiebenden Wirkung und die Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurden, werden nach altem Recht entschieden.
3. Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.

Sitten, den 12. Februar 2008